

Liste der Entsorgungsverfahren

TEIL A: ENTSORGUNGSVERFAHREN, DIE NICHT ALS VERWERTUNG GELTEN (BESEITIGUNGSVERFAHREN)

- D1 Ablagerungen in oder auf dem Boden (d. h. Deponien, usw.)
- D2 Behandlungen im Boden (z. B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich, usw.)
- D5 Speziell angelegte Deponien (z. B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die verschlossen und gegeneinander und gegen die Umwelt isoliert werden, usw.)
- D8 Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste aufgeführt ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in diesem Teil A aufgeführten Verfahren entsorgt werden
- D9 Chemisch/physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste aufgeführt ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in diesem Teil A aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z. B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren, usw.)
- D10¹⁾ Verbrennung an Land
 - D101 Verbrennung in einer Kehrichtverbrennungsanlage (KVA)
 - D102 Verbrennung in einer Sonderabfallverbrennungsanlage (SAVA)
 - D103 Verbrennung in einer Industriefeuerung
 - D104 Verbrennung in einem Zementwerk
- D12 Dauerlagerung (z. B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk usw.)
- D13²⁾ Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in diesem Teil A aufgeführten Verfahren
- D14²⁾ Rekonditionierung vor Anwendung eines der in diesem Teil A aufgeführten Verfahren
- D15²⁾ Lagerung bis zur Anwendung eines der in diesem Teil A aufgeführten Verfahren
 - D151 Zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem der in diesem Teil A aufgeführten Verfahren zu unterziehen (Gebinde werden nicht entleert)
 - D152 Zusammenfügen, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem der in diesem Teil A aufgeführten Verfahren zu unterziehen (keine Aufbereitung, Gebinde werden entleert)
 - D153 Sortieren, zusammenfügen, aufbereiten, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem der in diesem Teil A aufgeführten Verfahren zu unterziehen (der Abfall wird verändert, es werden z.B. Teilmengen entfernt oder Eigenschaften des Abfalls werden verändert)
- D160³⁾ Behandlung mit einer mobilen Anlage (Beseitigungsverfahren)

TEIL B: ENTSORGUNGSVERFAHREN, DIE ALS VERWERTUNG GELTEN

- R1⁴⁾ Verwendung als Brennstoff (ausser bei Direktverbrennung) oder andere Mittel der Energieerzeugung
 - R101 Verwertung in einer KVA
 - R103 Verwertung in einer Industriefeuerung
 - R104 Verwertung in einem Zementwerk
- R2 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösungsmitteln
- R3 Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden
- R4 Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen
- R5 Verwertung/Rückgewinnung anderer anorganischer Stoffe
- R6 Regenerierung von Säuren oder Basen
- R7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen
- R8 Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen
- R9 Altölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Altöl
- R10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie
- R11 Verwendung von Rückständen, die bei einem der unter R1 bis R10 der aufgeführten Verfahren gewonnen wurden
- R12⁵⁾ Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen
- R13⁶⁾ Ansammlung von Stoffen, um sie einem der in diesem Teil B aufgeführten Verfahren zu unterziehen
 - R151 Zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem der in diesem Teil B aufgeführten Verfahren zu unterziehen (Gebinde werden nicht entleert)
 - R152 Zusammenfügen, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem der in diesem Teil B aufgeführten Verfahren zu unterziehen. (keine Aufbereitung, Gebinde werden entleert)
 - R153 Sortieren, zusammenfügen, aufbereiten, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem der in diesem Teil B aufgeführten Verfahren zu unterziehen (der Abfall wird verändert, es werden z.B. Teilmengen entfernt oder Eigenschaften des Abfalls verändert)
- R160³⁾ Behandlung mit einer mobilen Anlage (Verwertungsverfahren)

¹⁾ Im Inlandverkehr ist aus statistischen Gründen anstelle des Codes D10 der zutreffende Code D101, D102, D103 oder D104 zu verwenden.

²⁾ Im Inlandverkehr ist anstelle dieses Codes, der zutreffende Code D151, D152 oder D153 zu verwenden.

³⁾ Dieser Code ist nur im Inlandverkehr zu verwenden

⁴⁾ Im Inlandverkehr ist aus statistischen Gründen anstelle des Codes R1 der zutreffende Code R101, R103 oder R104 zu verwenden.

⁵⁾ Im Inlandverkehr ist anstelle dieses Codes, der zutreffende Code R152 oder R153 zu verwenden

⁶⁾ Im Inlandverkehr ist anstelle dieses Codes, der zutreffende Code R151, R152 oder R153 zu verwenden